

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 01

Donnerstag, 4. Januar 2024

Seite: 001

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach
(Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2024 2

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung, datiert auf den 29.12.2023, zwischen dem Markt Velden
und der Gemeinde Neufraunhofen über die Übertragung von Aufgaben
des eigenen Wirkungskreises an den Markt Velden zum Betrieb des
gemeindlichen Hortes in Velden 3

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des eigenen
Wirkungskreises an den Markt Velden zum Betrieb des gemeindlichen
Hortes in Velden entsprechend der derzeit gültigen Bedarfsplanung 3

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 erlässt
Aufgrund Artikel 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung
vom 22.05.2002 6

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
der Wasserversorgung Mittlere Vils vom 21.12.2016 7

Nachruf für Herrn Werner Hoffmann 8

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, 84051 Essenbach
(Landkreis Landshut) für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Aufgrund § 20 der Verbands- und Betriebssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** schließt
in den Erträgen mit 4.320.750,00 €
und in den Aufwendungen mit 4.467.950,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 1.620.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024 mit Schreiben vom 08.12.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, Ohu, Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ohu, 18.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I, Ohu
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach

gez.
Strauß
1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 22.12.2023)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung, datiert auf den 29.12.2023, zwischen dem Markt Velden und der
Gemeinde Neufraunhofen über die Übertragung von Aufgaben des eigenen
Wirkungskreises an den Markt Velden zum Betrieb des gemeindlichen Hortes in Velden**

die uns von der Verwaltungsgemeinschaft Velden am 29.12.2023 übermittelte Zweckvereinbarung datiert auf den 29.12.2023, mit welcher die Gemeinde Neufraunhofen die mit der Trägerschaft eines Hortes verbundenen Aufgaben auf den Markt Velden überträgt, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnisse auf den Markt Velden über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

(Nr. 20 – 0561 vom 29.12.2023)

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an den Markt Velden zum Betrieb des gemeindlichen Hortes in Velden entsprechend der derzeit gültigen Bedarfsplanung

Auf Grund Art. 7 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes -BayKiBiG-, Art. 7, 57 der Gemeindeordnung -GO-, Art. 1, 2, 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- schließen der

Markt Velden, Rathausplatz 1, 84149 Velden
vertreten durch ersten Bürgermeister Ludwig Greimel
gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 08.11.2023

und die

Gemeinde Neufraunhofen, Rathausplatz 1, 84149 Velden
vertreten durch ersten Bürgermeister Anton Maier,
gemäß Beschluss des Gemeinderates Neufraunhofen vom 04.12.2023

nachstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Velden und der Gemeinde Neufraunhofen zur Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises an den Markt Velden zum Betrieb des gemeindlichen Hortes in Velden entsprechend der derzeit gültigen Bedarfsplanung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Markt Velden ist Träger des Hortes in Velden und betreibt diesen als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.
2. Die Gemeinde Neufraunhofen hat gemäß der aktuellen Bedarfsplanung den Kinderhort zur Deckung des örtlichen Bedarfes anerkannt.
3. Die Gemeinde Neufraunhofen überträgt die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben auf den Markt Velden.

§ 2

Kostenersatz, Mittelbereitstellung

Der durch Hortgebühren, Spenden und staatliche Zuschüsse nicht gedeckte Kostenaufwand wird auf die Gemeinden Velden und Neufraunhofen im Verhältnis der Kinderzahlen zum jeweiligen Stichtag (§ 3) nach einem festen Berechnungsmodus (§ 4) umgelegt.

Die Abrechnung und Feststellung des Kostenersatzes gegenüber der Gemeinde Neufraunhofen erfolgt nach Feststellung der Jahresrechnung für den Haushalt des Marktes Velden im ersten Kalendervierteljahr des für den Stichtag (§ 3) maßgebenden Jahres.

Der Kostenersatz wird fällig binnen einem Monat nach Feststellung (Bescheid). Der Markt Velden ist berechtigt, am 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung von 1/4 des errechneten Kostenersatzes des Vorjahres zu verlangen.

Die Gemeinde Neufraunhofen verpflichtet sich jährlich entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

§ 3 Stichtag

Als Stichtag für die Ermittlung der im Hort an der Schule Velden gemeldeten Kinder gilt der 01. Januar. Sich nach dem Stichtag ergebende Änderungen in den Anmeldungszahlen bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Berechnungsmodus

1. Folgende Ausgaben für den Kindergarten werden umgelegt:
 - Personalausgaben
 - Laufende Bewirtschaftungskosten des Gebäudes
 - Sachausstattung, Spielmaterial und sonstige Ausgaben für den laufenden Hortbetrieb
 - Unterhaltung der Gebäude und Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 - Sämtliche Investitionen, die den Wert des Hortgebäudes erhöhen
 - Ausgaben für innere Verrechnung für Arbeitslöhne, Material und Maschinen
 - Ausgaben für die fiktive Miete
2. Gegenübergestellt werden die Einnahmen aus
 - Hortgebühren
 - Staatlichen Zuschüssen und Personalkostenförderung
 - Spenden

§ 5 Benutzungs- und Gebührenregelung

Der Markt Velden erlässt Satzungen, die

- die Benutzung (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) und
- die Gebühren (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) regeln.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass folgende bereits geltende Satzungen des Marktes Velden, sofern den Hort an der Schule betreffend, gem. Art. 11 Abs. 1 S. 2 KommZG für die Gemeinde Neufraunhofen gelten sollen:

- Satzung für die die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 20.07.2018 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.03.2019, abgelegt im Dokumentenmanagementsystem der Verwaltungsgemeinschaft Velden unter Aktenzeichen 0280.04;
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 25.07.2018 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 07.07.2023, abgelegt im Dokumentenmanagementsystem der Verwaltungsgemeinschaft Velden unter Aktenzeichen 0280.04.

Die Gemeinde Neufraunhofen räumt dem Markt Velden das Recht ein, den Geltungsbereich dieser Satzungen auch auf ihr Gemeindegebiet auszudehnen. Der Markt Velden trifft dabei alle zur Durchführung der Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet.

§ 6 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die nicht aus dem Gebiet des Marktes Velden und der Gemeinde Neufraunhofen kommen. Gastkinder dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

Der Hort muss vorrangig Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufnehmen; sollte die Kapazität dann noch nicht erschöpft sein, ist die Aufnahme von Gastkindern möglich.

Die Aufnahme erfolgt unter Anerkennung der Benutzungs-, Beitrags- und Gebührenregelung durch die Sorgeberechtigten.

Kommunen, aus deren Gebiet die Gastkinder kommen, müssen sich ebenfalls bereit erklären, in beschränktem Umfang Kinder aus den Unterzeichnergemeinden aufzunehmen; unter dieser Voraussetzung erfolgt auch keine Beteiligung am Personalkostenersatz gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

§ 7 Mitwirkungsrecht

Die Einstellung des Personals im Hort, die Organisation mit Einteilung der Gruppen und der Öffnungszeiten stehen in der Befugnis des Marktes Velden. Die Gemeinde Neufraunhofen hat dazu ein Informationsrecht.

§ 8 Kündigung

Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli für das darauffolgende Kalenderjahr zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten statt. Die durch die Kündigung verursachte Aufhebung oder Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 9 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten alle Zweckvereinbarungen oder Vereinbarungen außer Kraft, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen oder entsprechen. Der Erlass, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut amtlich bekannt gemacht. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

Velden, 29.12.2023

Velden, 29.12.2023

Markt Velden

Gemeinde Neufraunhofen

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

Anton Maier
Erster Bürgermeister

(Nr. 20 – 0561 vom 29.12.2023)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 erlässt aufgrund Artikel 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**3. Satzung
zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung vom 22.05.2002**

§ 1

- a) in § 9 Abs. 1 Ziff. 1b) und in § 9 Abs. 2 Ziff. 2) wird die Zahl „160.000,-- €“ durch „350.000,-- €“ ersetzt.
- b) in § 16 Abs. 3 wird der Wortlaut „einem Jahr“ durch den Wortlaut „drei Jahre“ ersetzt.
- c) in § 16 Abs. 3 wird die Zahl „2.000,-- €“ durch die Zahl „5.000,-- €“ ersetzt.
- d) in § 16 Abs. 3 wird die Zahl „6.000,-- €“ durch die Zahl 50.000,-- €“ ersetzt.
- e) in § 18 Abs. 4 Ziff. 2 und § 18 Abs. 9 wird die Zahl „3.000,-- €“ durch die Zahl „25.000,-- €“ ersetzt.

§ 2

§ 13 Zuständigkeit des Werkausschusses erhält folgende Fassung:

„(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 9), der Verbandsvorsitzende (§ 16) oder die Werkleitung (§ 18) zuständig sind, insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans
2. den Erlass einer Dienstanweisung
3. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete des Zweckverbandes und der Werkleitung
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 350.000,-- €, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,-- € übersteigt. Den Verbandsräten ist in der nächsten Verbandsversammlung von der Vergabe durch den Werkausschuss zu berichten;
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
6. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,-- € übersteigen;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt;
10. die Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € übersteigen;
11. den Erlass von Forderungen, Gewährung von Stundungen über drei Jahre und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,-- € beträgt;

12. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € im Einzelfall beträgt.
13. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. den Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, sowie Werk- und Dienstverträge, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,-- € übersteigt.
- (4) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.“

§ 3

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ohu, den 24.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe I, Ohu
Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach
gez.
Strauß, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 02.01.2024)

Wasserversorgung Mittlere Vils

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils vom 21.12.2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§1

Die Verbandssatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Landshut - Amtsblatt Nr. 49-2016 vom 22.12.2016) wird wie folgt geändert:

- (1) § 14 Abs. (2) Ziffer 13. erhält folgende Fassung:

Personalangelegenheiten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 KommZG, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist;

- (2) § 19 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (3) § 22 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen

§2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Aham, den 12.12.2023

Wasserversorgung Mittlere Vils
gez. Gerald Rost
Verbandsvorsitzender

(Nr. 8630.1/2 vom 03.01.2024)

NACHRU F

Am 19.12.2023 verstarb

Herr Werner Hoffmann

Der Verstorbene war ab 16.04.1969 beim Landkreis Vilsbiburg und nach der Gebietsreform vom 01.07.1972 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.06.2003 beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 03.01.2024

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

Das Requiem findet am Donnerstag, den 04.01.2024, um 9.30 Uhr in St. Pius statt; im Anschluss um 11.00 Uhr Urnenbeisetzung im Hauptfriedhof in Landshut.

(Nr. 12 vom 02.01.2024)

Landshut, den 04.01.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat